

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 38

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

— (Circular betreff Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Rekruten.) Der Bundesrat hat sich veranlaßt gesehen, nachstehendes Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

„Gereue, liebe Eidgenossen! Gemäß Art. 146 der Militärorganisation sind die Rekruten mit neuen ordonnanz- und muster-gemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die dazugehörigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten.

Die Verhältnisse bringen es nun mit sich, daß einzelne Rekruten wegen Krankheit oder aus andern Gründen unmittelbar nach ihrem Eintritt in die Schulen oder wenige Tage nachher wieder entlassen werden müssen, sodaß Bekleidung und Ausrüstung dieser Leute zu keinem oder äußerst geringem Dienste gebraucht wurden und also als völlig neu wieder an die kantonalen Verwaltungen zurückgegeben werden.

Andere Rekruten freilich müssen aus verschiedenen Gründen erst nach einer oder mehreren Wochen aus den Rekrutenschulen zurückgeschickt und zur Wiederabgabe ihrer Effekten veranlaßt werden. Die gegen das Ende der Infanterierekrutenschulen zu den Schüren ausgehobene Mannschaft hat ihre blauen Waffenröcke nach mehrwochentlichem Gebrauch gegen grüne umzutauschen.

Um nun einerseits den berechtigten Entschädigungsansprüchen der Kantone Rechnung zu tragen, andererseits aber dem Bunde überflüssige Ausrüstungskosten zu ersparen, haben wir unser Militärdepartement angewiesen, unvorsichtig unsren späteren Verbündungen über die in den Kantonen zu bildenden Bekleidungsreserven (Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. März 1876), zu verfahren wie folgt:

1. Die Kantone haben denselben auf die eidgenössischen Waffenplätze gesandten Rekruten, welche innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Einrücken wieder entlassen werden, und also nicht im Sinne des Gesetzes als in die Schule wirklich eingetreten zu betrachten sind, die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände abzunehmen, soweit nötig zu reinigen und zur Ausrüstung späterer Rekrutendetafchen zu verwenden. Die Vergütung für diese Gegenstände wird vom Bunde erst bei der definitiven (zweiten) Abgabe geleistet.
2. Die Kantone sind berechtigt, für Ausrüstung und Bekleidung sämmtlicher in die eidgenössischen Schulen gesandten Rekruten, welche nicht innerhalb der ersten fünf Tage aus den letztern wieder entlassen werden, Vergütung zu beanspruchen. Später entlassene, nicht bloß beurlaubten Rekruten sind die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände abzunehmen, die Kleidungsstücke der Bekleidungsreserve einzurüsten, die übrige Ausrüstung der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu stellen. Diese Kleidungsstücke haben zunächst und bis auf Weiteres zum Erfüllung solcher Gegenstände gemäß Art. 148 der Militärorganisation zu dienen.
3. In ähnlicher Weise, wie unter Ziffer 2 vorgeschrieben, ist mit den von den Schürenrekruten abgegebenen Waffenröcken zu verfahren.
4. Die Kosten der Aenderungen an den übrigen Kleidungsstücken der Schüren, sowie an denselben der Krankenwärter, in Folge deren Aushebung gegen Schluss der allgemeinen Rekrutenschulen der betreffenden Waffe, fallen dem Bunde zu.

Wir ersuchen Sie, Ihre Militärverwaltung anzuweisen, auch ihrerseits im Sinne vorstehender Anordnungen zu verfahren, und benutzen beiliegend den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

— (An sämmtliche Schüengesellschaften und Schießvereine der Schweiz!) Werte Kameraden! Die Unterzeichneten, als provisorisches Initiativ Comité zur Anbahnung einer Neorganisation des eidgenössischen Schüengesellschaften heute zu Zürich versammelt, laden Sie hermit kameradschaftlich ein, behufs Fassung definitiver, dem eidgen. Schüengesellschaften zu

unterbreitender Neorganisationsvorschläge Delegierte zu ernennen, in dem Sinne, daß Vereine unter fünfzig Mitgliedern einen, solche von über fünfzig Mitgliedern zwei Delegierte entsenden, um Sonntag den 15. October an der in Zürich stattfindenden Delegiertenversammlung Thell zu nehmen.

Es ist hohe Zeit, daß den durch unser ganzes Vaterland, namentlich seit dem Lausanner Schützenfest laut gewordenen Klagen endlich Rechnung getragen werde! Wir wollen dieses, indem wir vor Allem den Schwerpunkt, d. h. die wichtigsten Entscheid, Bestimmungen und Anordnungen von einem siebenköpfigen Central-Comité hinweg in den Verein selbst verlegen, und haben wir zum Zwecke einer an der Hand der Statuten vorzunehmenden durchgreifenden Neorganisation, eine Commission ernannt, die Ihren Herren Delegierten am 15. October Ihre Vorschläge zur Prüfung vorlegen wird.

Selbst sowie das Lokal, wo die Versammlung stattfindet, wird später bekannt gemacht werden. Die Namen Ihrer Herren Delegierten wollen Sie ges. besöderlich melden an den provisor. Actuar: Uttenhofer, Eb., Hauptmann in Zürich, damit rechtzeitige Zusendung der Vorlagen erfolgen kann.

Indem wir die hochwichtige vaterländische Angelegenheit nochmals Ihrer Beachtung und Prüfung empfehlen, wiederholen wir, daß unser Aufruf an sämmtliche Schüengesellschaften und Schießvereine der Schweiz gerichtet ist.

Mit Schüengruß und Handschlag!

Uttenhofer Eb., Hauptmann, Zürich. Blättler, Major, Herzogenbuchse. Bornhauser, Feldwebel, Wetnfelden. Brüllmann J., Winterthur. Dornbirner-Huber, St. Gallen. Geß Joach., Oberst, Bern. Heutschi, Reg.-Rath, Solothurn. Huber, Leut., St. Gallen. Koller, Landschreiber, in Thalwil. Krauß Fritz, Corporal, Basel. Lumpert-Pfister, Hauptmann, St. Gallen. Müller J. H., Winterthur. Sonnegg J. J., Schützenmeister, Herisau. Stigeler J., Major, Aravau. Stöder, Hauptmann, Sempach. Strübin, Fourier, Basel. Wehrli, Major, Frauenfeld. Wetli, Schützenhauptmann, Aravau. Wuest, Stabshauptmann, Zürich.

## A u s l a n d.

**Frankreich.** (Ortg.-Ber.) Die großen Herbstübungen werden in diesem Jahre, was das dritte Corps, General Lebrun, und das vierte Corps, General Deligny, betrifft, eine ausnahmsweise Wichtigkeit haben. Bisher manövrierten bei den Herbstübungen nur die beiden Divisionen eines Armeecorps gegeneinander; in diesem Jahre werden sich zum ersten Male das dritte und das vierte Corps gegenüberstellen. Das dritte Corps, nachdem es bei Mantes konzentriert ist, wird gegen das vierte bei Verneuil-sur-Avre stehende Corps vorgehen. Das Objekt für beide Corps wird Dreux sein, dessen Besitz sie sich belieb streitig machen werden. Die Zahl der hier zusammenstoßenden Truppen beträgt ca. 50,000; die Übung wird zwischen dem 15. und 20. September stattfinden.

In diesem Jahre wird man auch zum ersten Male die Truppen kantonieren lassen. Zu diesem Zwecke werden die Büros des Generalstabes, der Divisionsstäbe und der Intendantur stets in den Mairien eingerichtet werden. Man wird den Generalstab-Offizier soviel wie möglich äußere Aufträge geben, wie die Führung der Kolonnen, die Bereitung der Vorposten, die Überwachung der Verthellung und Vorbereitung der Kantonements.

Während der ganzen Dauer der Übungen sind die Eisenbahnen als Hindernis zu betrachten, analog einem Fluslauf, welcher die Operationslinie dekt; die Eisenbahnen können also nur auf den Übergangspunkten passirt werden.

Der Kriegsminister hat den höheren Offizieren, welche zu Schiedsrichtern berufen sein werden, besondere Instruktionen erteilt. Die Schiedsrichter, welche sich in den Momenten der Entscheidung zwischen den beiden kämpfenden Linien befinden, sind von einem Reiter gefolgt, der eine weiß und rothe Flagge trägt. Das schiedsrichterliche Urtheil hat sich nach Folgendem

zu richten: Eine Infanterie, welche ein unordentliches Feuer eröffnet, welche eine überreiste Salve abgibt, ist als eine Truppe, welche ihre Kaliabilität verloren hat, anzusehen, eine Infanterie, welche sich verschaffen hat, gilt für unfähig zur Fortsetzung des Kampfes; der Massen-Frontal-Angriff gegen eine in Position befindliche, feuernde Truppe wird gewöhnlich als mißglückend betrachtet; aber wenn eine Truppe, nachdem eine genügende Vorbereitung durch Artillerie- und Infanterie-Feuer fertiggesunden hat, einen geordneten Angriff macht, wird dieser, besonders wenn er mit einem Flanken-Angriff verbunden ist, als möglichstwerte gelingend anzusehen sein; eine selbst in Artillerie-ausgelöste Truppe, welche die Cavallerie mit einem ruhigen Feuer empfängt, kann nicht als verloren angesehen werden; aber wenn im Gegenseitig die Infanterie im Momente des Cavallerie-Angriffs in Unordnung oder in der Formation begriffen ist, so ist der Angriff als gelungen anzusehen. — Für die Cavallerie gilt Folgendes: sie hat sich zu versichern, daß das Terrain vor dem Angriff erkognosirt worden ist, daß der Angriff nicht zu früh angesetzt wurde und daß die Truppe in guter Ordnung ankommt, ferner hat sie sich zu überzeugen, daß der Angriff durch das Feuer der anderen Waffen vorbereitet worden ist. — Eine Batterie, welche während des Auf- und Abmarsches oder während der Bewegung durch Cavallerie überrascht wird, ist als genommen zu betrachten; dagegen wenn sie im Rücken oder in den Flanken angegriffen wird, bevor sie das Feuer nach der betreffenden Seite richten konnte.

Wie Sie sehen, haben die Schiedsrichter Anweisung erhalten nicht allein die numerische Stärke der Cavallerie in Betracht zu ziehen, sondern hauptsächlich den Zustand der ihr gegenüberstehenden Truppen. Es werden also besonders dieselben Phasen des Kampfes, welche unmittelbar dem Angriff vorhergegangen sind, in Betracht zu ziehen sein — diese Prinzipien sind gewiß nicht neu, aber ich thelle sie Ihnen mit als eine Neuerung, da sie in Frankreich in diesem Jahre zuerst in Kraft treten werden.

— Die Ergänzung der Infanterie-Munition während der Herbstmanöver. In sehr bedecktem und couplitem Terrain können die Munitionskolonnen nicht immer so nahe an das Gefechtsfeld hinankommen, daß die Komplettrichtung direkt möglich würde. Um diesem Uebelstande entgegen zu treten, hat man eine Einrichtung getroffen, welche in diesem Jahre zuerst erprobt werden soll. Sobald der Chef einer Truppe die Munition zu Ende gehen sieht, entsendet er eine entsprechende Abtheilung nach der zugehörigen Munitionskolonne resp. nach der nächsten erreichbaren. Jeder dieser Leute empfängt von den Feuerwerken der Munitionskolonne einen Quersack, dessen beide Taschen 50 Packete blinder Patronen enthalten, d. h. ungefähr 800 Patronen Modell 1866 oder 600 Patronen Modell 1874, deren annäherndes Gewicht 15 bis 16 Kilogramm ist, eine Last, welche der Mann leicht in dem genannten Sack tragen kann. Wenn diese Versuche befriedigende Resultate in Bezug auf die Schnelligkeit des Munitions-Ersatzes geben, wird man diese Einrichtung auch für den Ernstfall behalten. In diesem Falle wird jeder Quersack ungefähr 500 Patronen Modell 1866 (17 bis 18 Kilogramm) oder 360 Patronen Modell 1874 (16 bis 17 Kilogramm) enthalten. Voraussichtlich hat diese Art des Munitions-Ersatzes viele Vortheile, da derselbe nicht allein rascher vor sich gehen dürfte, sondern auch stets als gesichert erscheint.

(Deutsche Heeres-Ztg.)

## B e r s t h i e d e n e s .

### Das Verhalten der Luft zur Kleidung und zum Boden.

Prof. v. Pettenkofer spricht sich darüber im „Planter“ folgendermaßen aus: Überall und zu allen Seiten bedarf der Mensch der Luft, sie dient ihm zur Ernährung, wie zur Ablühlung; zur Ernährung (durch das Atmen) verbraucht der Mensch sehr große Mengen Luft, ein Erwachsener beispielsweise in 24 Stunden 9000 Liter im Gewichte von  $11\frac{1}{2}$  Kilogramm. Durch das Atmen wird die Blutwärme des Menschen erzeugt; der einges-

athmete Sauerstoff verbrennt in der Lunge die abgenutzten Theile des Blutes und entwickelt dadurch die normale Blutwärme ( $37\frac{1}{2}^{\circ}$  C.). Eine höchst auffallende Erscheinung ist es nun, daß diese Blutwärme unter allen Klimaten dieselbe bleibt; der Neger, welcher doch Lust von bedeutender Wärme einahmet und sich in ihr bewegt, hat kein wärmeres Blut, als der Eskimo, der in einer Atmosphäre lebt, die oft um  $100^{\circ}$  C. kälter ist, als die australische. Bei einem Menschen schwankt die Temperatur des Blutes, so lange er gesund ist, höchstens um einen Grad, während die Temperatur in unseren Gegenden um mehr als  $40^{\circ}$  schwankt. Die Wärmemenge, welche der menschliche Organismus binnen 24 Stunden erzeugt, ist hinreichend, um 30 Liter kalten Wassers zum Sieden zu bringen. Aber nur eine gewisse Temperatur erhält die Ernährungsvorgänge in ihrem regelmäßigen Verlaufe; daher muß der menschliche Körper einen großen Theil der entwickelten Wärme wieder abgeben, und dies geschieht auf dreierlei Weise, durch Strahlung, Verdunstung und Leitung.

Durch Strahlung verlieren wir besonders dann viel Wärme, wenn wir uns in der Nähe von Gegenständen befinden, deren Temperatur niedriger ist als die unseres Körpers. Dieser Wärmeverlust ist oft so bedeutend, daß er uns zu falschen Schlüssen verleitet. Seien wir z. B. weit entfernt vom Fenster an einer kalten Wand, so meinen wir: es ziehe; wir fühlen auf unserer Haut deutlich den von der Wand ausgehenden Luftstrom. Und doch ist die Luft vollständig windstill, es ist nur der Wärmeverlust durch Strahlung, der in uns das Gefühl der Kälte an den der Wand zunächst befindlichen Körpertheilen hervorruft. Es ist daher leicht erklärlös, daß wir in Räumen von gleicher Temperatur bald das Gefühl der Kälte, bald das der Wärme haben. Sind viele kalte Gegenstände in unserer Nähe, so geben wir viel Wärme durch Strahlung an sie ab, während wir keinen Verlust haben, wenn unsere Umgebung dieselbe oder eine höhere Temperatur hat als wir selbst.

Durch Verdunstung verlieren wir einen weiteren großen Theil der überschüssigen Wärme unseres Körpers. Bei anstrengender Arbeit, welche eine größere Wärmeentwicklung hervorruft, ist auch die Verdunstung viel stärker, so daß sich immer wieder die normale Blutwärme herstellt. Ist aber die Verdunstung eine zu rasche, so „erklärt“ wir uns.

Durch Leitung verlieren wir weniger Wärme. Unser Körper gibt einen kleinen Theil Wärme an die zunächst liegenden Theile der Luft ab, welche dadurch leichter werden und in die Höhe steigen. Neue Luft tritt an deren Stelle und steigt, wenn sie erwärmt ist, ebenfalls in die Höhe. So entsteht um unsern Körper ein steiger aufsteigender Luftstrom, den wir aber nicht bemerken, da unsere Nerven erst dann die Bewegung der Luft wahrnehmen, wenn dieselbe ca. 1 Meter in der Sekunde beträgt.

— Befinden wir uns in einem Medium, welches ein besserer Wärmeleiter ist, als die Luft, so ist unser Wärmeverlust weit empfindlicher, auch wenn beide Mittel gleiche Temperatur haben. Wasser von  $16^{\circ}$  erscheint uns viel kühler, als Luft von  $16^{\circ}$ , und greifen wir im Winter ein Stück Holz von  $10^{\circ}$  Kälte, und ein Stück Eisen von derselben Temperatur an, so erscheint uns letzteres viel kälter, weil es unsere Körperwärme viel rascher ableitet.

— Diese 3 Abkühlungsarten gleichen sich unter einander aus und ergänzen sich gegenseitig. So verlieren wir bei bewegter Luft, auch wenn sie warm ist, mehr Wärme als bei kälter, weil nicht nur mehr Lufttheile von unserem Körper durch Leitung Wärme entnehmen, sondern auch die Verdunstung beschleunigt wird.

Unsere Kleidung hat den Hauptzweck, dem Körper ein künstliches warmes Klima zu verschaffen. Wir nehmen daher nur schlechte Wärmeleiter zu Kleidungsstück; es ist aber wohl zu beachten, daß der Wärmeverlust des Körpers dadurch nicht aufgehoben wird; der Prozeß der Ablühlung wird nur von unserer Haut in die Kleidung verlegt. Schon der dünnste, feinste Stoff, ein Schleier, möglicht den Wärmeverlust durch Strahlung. Ganz besonders bewahren wir aber unsere Körperwärme, wenn die einzelnen Kleidungsstücke Luftschichten zwischen sich enthalten; aus demselben Grunde halten lockere, aber dicke Zeuge wärmer, als